

# Im Interesse der Kunden: Zinszusatzreserve neu kalibrieren!

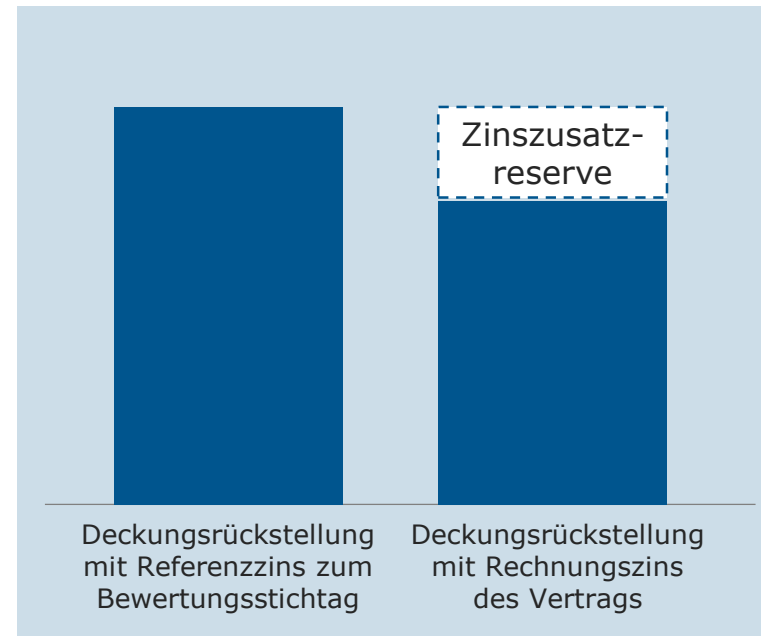
# Was ist die Zinszusatzreserve (ZZR)?

Eingeführt am 1. März 2011 als **Reaktion auf die Niedrigzinsphase**:

- ✓ Puffer, um Verpflichtungen der Versicherer gegenüber den Versicherungsnehmern erfüllen zu können
- ✓ Lücke zwischen dem zugesagten Garantiezins und dem am Kapitalmarkt beobachtbaren Zins (zehnjährige Euro-Zinsswapsätze) wird sukzessive geschlossen

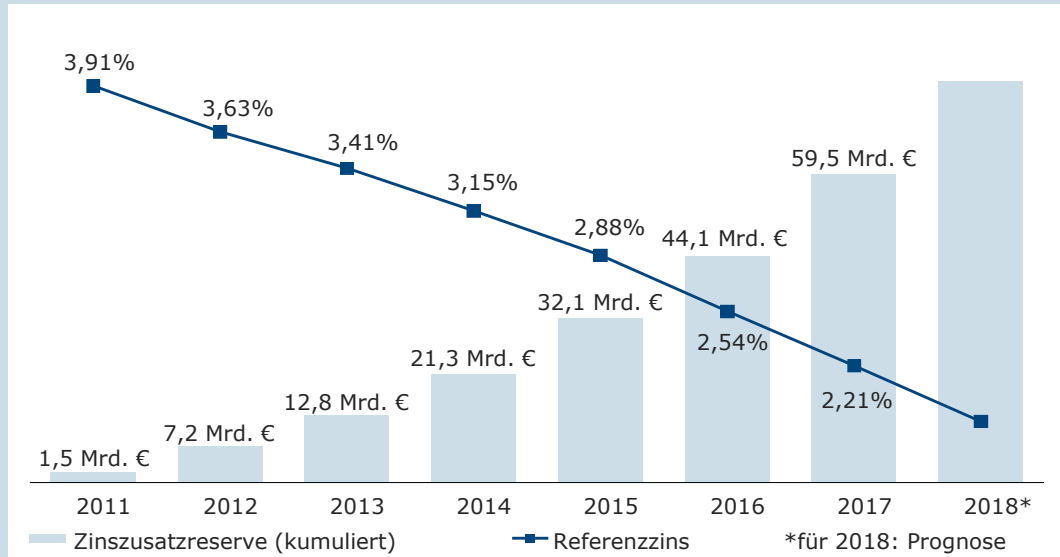
Methodik (gem. § 5 DeckRV Abs. 3, 4):

- 1) Zu jedem Bewertungsstichtag: Ermittle **Referenzzins** auf Basis eines Durchschnittswerts von zehnjährigen Euro-Zinsswapsätzen
- 2) Falls Referenzzins geringer als Rechnungszins des Vertrags: Berechne die Deckungsrückstellung für die nächsten 15 Jahre mit dem Referenzzins; ansonsten mit dem Rechnungszins des Vertrags



# Aufbau der Zinszusatzreserve zu schnell

In Niedrigzinsumfeld vom aktuellen Ausmaß steigen **Aufwände für Zinszusatzreserve** in einem sehr kurzen Zeitraum **dramatisch** an.



Massive **Realisierung von Kapitalanlagereserven**, Wiederanlage in festverzinsliche Wertpapiere mit dauerhaft niedrigerem Kupon



Selbst Unternehmen, die rein wirtschaftlich betrachtet mittel- und auch langfristig im Niedrigzinsumfeld die Garantien erfüllen können, könnten **kurzfristig in Schwierigkeiten** geraten.

# Wie könnte der ZZR-Aufbau sachgerecht erfolgen?

Die Methode zur Ermittlung des Referenzzinses wurde in Zeiten eines deutlich höheren Zinsumfeldes entwickelt und muss an die neuen Marktgegebenheiten dringend angepasst werden.



Seit 2015: Ansatz von Kapitalauszahlungswahrscheinlichkeiten sowie Berücksichtigung von künftigen Biometrie- und Kostengewinnen möglich

Dennoch weitere Anpassungen erforderlich:



Schwächer fallender Referenzzins kann den Aufbau der Zinszusatzreserve zeitlich strecken, während das Endniveau unverändert bleibt.



Auch im Falle eines Zinsanstiegs würde der Referenzzins nach aktueller Berechnungsmethode zunächst weiter sinken. Dieser sogenannte Nachlaufeffekt sollte künftig vermieden werden.

# Diskussion im Finanzausschuss

Der **Finanzausschuss** des Deutschen Bundestags diskutiert in Kürze einen Vorschlag zur Neukalibrierung der Zinszusatzreserve bzw. des Referenzzinssatzes (→ Anpassung von § 5 der Deckungsrückstellungsverordnung).



Die DAV begrüßt die geplante Neukalibrierung der Zinszusatzreserve und geht davon aus, dass diese bereits im Jahresabschluss 2018 angewendet werden kann.

Umsetzung der Änderung sollte möglichst zeitnah erfolgen. Ansonsten:



Risiko **fehlgeleiteter Realisierung von Kapitalanlagereserven**: Unternehmen realisieren Kapitalanlagereserven für den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve im Geschäftsjahr 2018, obwohl dies in diesem Umfang bei geänderter Kalibrierung der Zinszusatzreserve nicht erforderlich wäre.

# Im Interesse der Stabilität: Höchstrechnungszins erhalten!

# Garantiezins und Höchstrechnungszins

## Garantiezins

Zinssatz, den Versicherungen ihren Kunden bei der Beitrags- und Leistungsberechnung mindestens zusichern

In der Vergangenheit häufig:

Seit einigen Jahren im Markt zu beobachten:

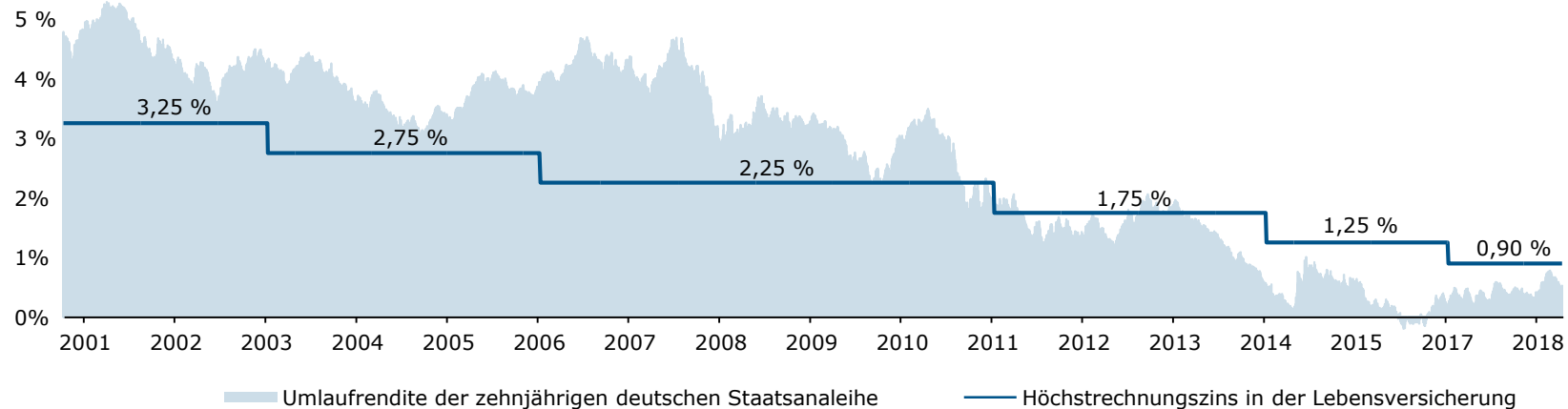
## Höchstrechnungszins

Höchstzulässiger Zinssatz, mit dem die Deckungsrückstellung in der Handelsbilanz berechnet werden darf

Garantiezins = Höchstrechnungszins

∅ Garantiezins < Höchstrechnungszins

## Entwicklung des Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung



# Eigenschaften des Höchstrechnungszi



## *Einfach und transparent*

Der Höchstrechnungszi stellt sicher, dass jedes Unternehmen ausreichend hohe Rückstellungen bildet.



## *Wirkt stabilisierend auf Produktgestaltung*

Typischerweise entspricht der Garantiezins dem Höchstrechnungszi (bzw. liegt aktuell sogar darunter).



## *Eckpfeiler für die finanzielle Lebensplanung der Verbraucher*

Am Höchstrechnungszi orientierter Garantiezins ermöglicht langfristige Zinsgarantien und stellt sicher, dass die Unternehmen ihrer Verantwortung für die langfristig orientierte Altersvorsorge in Deutschland gerecht werden.



# HRZ ist auch unter Solvency II weiterhin wichtig

## Rechnungslegung nach Handelsgesetzbuch (HGB)

HGB-Rechnungslegung ist verbindliche Grundlage für **Überschussbeteiligung**: Höchstrechnungszins und Garantien machen **transparent**, wie es branchenweit um die Überschüsse steht

HGB-Rechnungslegung und Höchstrechnungszins sichern für jeden **einzelnen** Vertrag eine angemessen vorsichtige Rückstellung

HGB-Rechnungslegung ist rechtliche Basis für die **Besteuerung** der Unternehmen und die Ausschüttung von **Dividenden**

## Risikobewertung nach Solvency II

Zahlreiche Bewertungsmaßstäbe und Übergangsregelungen: **Transparenz** vornehmlich für **Experten**

Rein **kollektives** Instrument der Versicherungsaufsicht: Keine quantitativen Vorgaben an einzelne Verträge

Sehr gute und vielschichtige Antwort auf Fragen zum **Risiko** des Gesamtunternehmens



Das bewährte deutsche **Handelsrecht** ist und bleibt die **maßgebliche wirtschaftliche Bewertungsbasis** für Kunden und Unternehmen. Solvency II alleine kann den Höchstrechnungszins nicht ersetzen. Der Höchstrechnungszins hat zentrale Bedeutung nicht nur das Risikomanagement.

# Reformbedarf nicht verkennen

Der Höchstrechnungszins sollte beibehalten werden. Die Methoden zur Festlegung seiner Höhe sollten jedoch überprüft und verbessert werden:



Regelbasierte und planbare Ausgestaltung des Höchstrechnungszinses, um Zinsgarantien von Vertragsbeginn an auch für die Rentenbezugszeit darstellen zu können



Orientierung am aktuellen Kapitalmarkt und an den zukünftig langfristig erzielbaren Zinsen

Bewertungseinheiten zulassen: Produkte, bei denen die Zinsgarantien vollständig über den Kapitalmarkt abgesichert sind, sollten nicht notwendigerweise mit dem Höchstrechnungszins bewertet werden.